



(11)

EP 2 911 472 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
02.09.2015 Patentblatt 2015/36

(51) Int Cl.:
H05B 6/06 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
26.08.2015 Patentblatt 2015/35

(21) Anmeldenummer: **14198733.9**

(22) Anmeldetag: **18.12.2014**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**

Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME

(30) Priorität: **20.12.2013 ES 201331894**

(71) Anmelder: **BSH Hausgeräte GmbH
81739 München (DE)**

(72) Erfinder:

- Barragan Perez, Luis Angel
50018 Zaragoza (ES)
- Dominguez Vicente, Alberto
50008 Zaragoza (ES)
- Llorente Gil, Sergio
50009 Zaragoza (ES)
- Otin, Arantxa
50009 Zaragoza (ES)
- Peinado Adiego, Ramon
50008 Zaragoza (ES)
- Valeau Martin, David
50010 Zaragoza (ES)

(54) **Garerätevorrichtung, insbesondere Kochfeldvorrichtung, mit einer Mehrzahl von Wechselrichtern**

(57) Die Erfindung geht aus von einer Gargerätevorrichtung, insbesondere einer Kochfeldvorrichtung, mit einer Mehrzahl von Wechselrichtern (10), welche dazu vorgesehen sind, jeweils wenigstens einen Induktor zu betreiben, und mit einer Steuereinheit (12), die dazu vorgesehen ist, zumindest einen Teil der Wechselrichter (10) in zumindest einem Betriebszustand gemeinsam und zumindest innerhalb eines ersten Zeitfensters (T_a ,

T_b) durchgehend zu betreiben.

Um eine optimierte Leistungsversorgung bereitzustellen, wird vorgeschlagen, dass die Steuereinheit (12) dazu vorgesehen ist, das erste Zeitfenster (T_a , T_b) in eine erste Anzahl (M) an Zeitintervallen (t_a , t_b , t_c) zu unterteilen, welche um zumindest eins größer ist als eine zweite Anzahl (N) an gleichzeitig zu betreibenden Wechselrichtern (10).

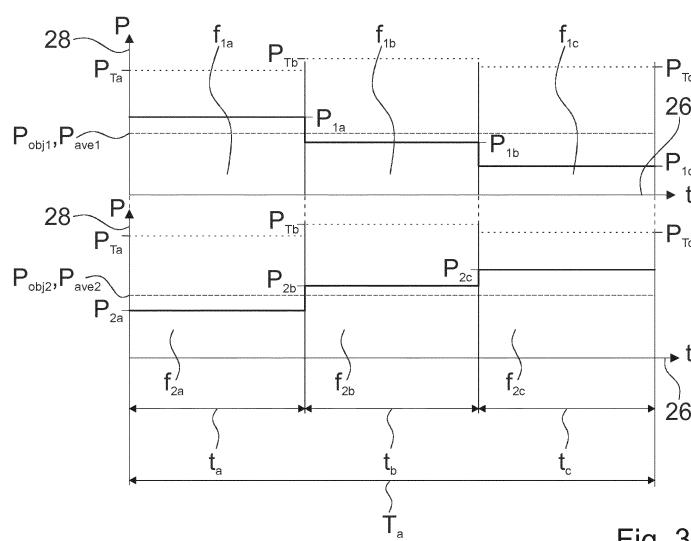


Fig. 3

**ERKLÄRUNG**

Nummer der Anmeldung

EP 14 19 8733

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

die nach Regel 63 des Europäischen Patentübereinkommens für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht gilt

Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.

Grund:

Da es keine klaren Hinweise darauf gibt, welcher Gegenstand später im Verfahren voraussichtlich beansprucht wird, kann eine sinnvolle Recherche nicht durchgeführt werden (Regel 63 (2) EPÜ).

Die Anmelderin wurde mit Schreiben vom 15.05.2015 gemäß Regel 63 (1) EPÜ aufgefordert, eine Erklärung mit Angaben zum zu recherchierenden Gegenstand anzugeben.

In ihr Schreiben vom 26.06.2015 brachte die Anmelderin vor, dass

-Die verbesserten Eigenschaften hinsichtlich einer Leistungsversorgung sich auf der Vermeidung von Intermodulationsgeräuschen und Flicker beziehen.

-Es dem Fachmann klar sei (insbesondere aus der in der Beschreibung zitierte EP 1 951 003 A1), wie eine Unterteilung einer Zeitperiode in Zeitintervalle das Auftreten von Flicker zu vermeiden erlaubt.

-Es dem Fachmann ebenfalls aus der selben Patentschrift klar sei, wie Intermodulationsgeräusche zu vermeiden seien.

-Zusätzlich die Unteransprüche 5 oder 7 Beispiele zur Vermeidung von Flicker beinhalten.

Dieser Argumentation kann jedoch nicht gefolgt werden, weil sie nach wie vor

-/-

KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)

INV.
H05B6/06

EPO FORM 1504 (P04F39)

Recherchenort	Abschlußdatum	Prüfer
München	27. Juli 2015	Gea Haupt, Martin

**ERKLÄRUNG**

Nummer der Anmeldung

EP 14 19 8733

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

die nach Regel 63 des Europäischen Patentübereinkommens für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht gilt

Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.

Grund:

keine Erklärung liefert über wie die in Ansprüchen 1 oder 9 beanspruchte Zeitunterteilung zu der Vermeidung von Intermodulationsgeräuschen und Flicker beitragen kann.

Die beanspruchte Zeitunterteilung ist ein Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, da nicht die Art in dem die Wechselrichter in der Perioden der Zeitunterteilung betrieben werden, sondern nur die Unterteilung als solche beansprucht wird.

Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Prüfung eine Recherche durchgeführt werden kann, sollten die einer Erklärung gemäss Regel 63 EPÜ zugrundeliegenden Mängel behoben worden sein (Vgl. EPA-Richtlinien C-IV, 7.2).

KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)

EPO FORM 1504 (P04F39)	Recherchenort München	Abschlußdatum 27. Juli 2015	Prüfer Gea Haupt, Martin
------------------------	--------------------------	--------------------------------	-----------------------------